BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN Nr. D/BAM 3243/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Aktenzeichen 1.5/42 448 1.5/42 452

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGB1. I S. 962).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S. 2858).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBl. I, S.2862).
- 2. Antragsteller
 Byk Gulden Lomberg GmbH
 Chemische Fabrik
 Byk Guldenstraße 1
 7750 Konstanz
- 3. Beschreibung der Bauart
 Kiste aus einwelliger Wellpappe
 Bruttomasse: 2,8 kg
- Anforderungen an die Bauart

 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 198/88 und 199/88 vom 31.03.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V., Darmstadt einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157 a vom 24. August 1985 unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpakkungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

- u 4G/Y3/S/................../D/BAM 3243 ST Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)
- 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse darf 2,8 kg nicht überschreiten.
- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/ befüllt, bekannt sind.
- 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29.06.1988 Unter den Eichen 87 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrgutumschließungen aus Metallen

Im Auftrag

Dipl. Ing. H. W. Hübner Oberregierungsrat

TERIAL FORSCHUNG PROPERTY

Laboratorium 1.54 Verpackungen

Im Auftrag

Dr. D. Hellhammer

but arunn

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3243/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/42 448
1.5/42 448-1
1.5/42 452

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß auch den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 198/88 und 199/88 vom 31.03.1988 sowie 547/1/88 vom 09.12.1988 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V., Darmstadt einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpakkungen sind dauerhäft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y3/S/...../D/BAM 3243 - HKM Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3243/4G der Byk Gulden Lomberg GmbH vom 29.06.1988.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02.03.1989

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner Oberregierungsrat THE RIAL FORSCHUNG OF THE ROLL OF THE ROLL

Laboratorium 1.54 Verpackungen

Im Auftrag

hell ances.

Dr. D. Hellhammer